

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Sonderausgabe zum Jahresende 2014

A. Steuer- und Bilanzrecht

I. Unternehmer	S. 1
II. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter	S. 8
III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer	S. 10
IV. Vermieter	S. 13
V. Kapitalanleger	S. 14
VI. Alle Steuerzahler	S. 14

B. Wirtschaftsrecht	S. 16
---------------------	-------

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

*nachfolgend informieren wir Sie über wichtige steuerliche Neuerungen und geben Ihnen Tipps für die Steueroptimierung noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel. Bitte beachten Sie: Diese Informationen **erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen**. Bitte kontaktieren Sie uns daher für ein persönliches Beratungsgespräch.*

A. Steuer- und Bilanzrecht

I. Unternehmer

1. Verträge mit nahen Angehörigen

Die Rechtsprechung erleichtert die steuerliche Anerkennung von Arbeits- und Darlehensverträgen mit nahen Angehörigen. Grundsätzlich müssen solche Verträge einem sog. **Fremdvergleich** standhalten und damit dem

entsprechen, was fremde Dritte miteinander vereinbart hätten.

Bei **Arbeitsverträgen** ist es neuerdings unschädlich, wenn der Arbeitnehmer (also der nahe Angehörige) mehr Arbeitsstunden leistet, als er nach dem Arbeitsvertrag zu leisten verpflichtet wäre. Ebenso ist es unschädlich, wenn er weniger Gehalt erhält als ein fremder Arbeitnehmer. Das an den nahen Angehörigen gezahlte Gehalt ist also in voller Höhe als Betriebsausgabe absetzbar.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hinweis: Eine Ausnahme besteht, wenn das Gehalt so niedrig ist, dass es nicht mehr ernsthaft als Gegenleistung für die Beschäftigung angesehen werden kann. Schädlich ist es auch, wenn der Arbeitnehmer weniger als vereinbart arbeitet oder ein überhöhtes Gehalt erhält.

Nach aktueller Rechtsprechung müssen Arbeitszeitnachweise des beschäftigten nahen Angehörigen nicht zwingend vorgelegt werden. Steht also z. B. aufgrund anderer Tatsachen – wie den Aussagen von Kollegen – fest, dass der Angehörige die arbeitsvertraglich geschuldeten Stunden gearbeitet hat, darf das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug nicht allein wegen fehlender Arbeitszeitnachweise versagen.

Hinweis: Anders ist dies, wenn nicht feststeht, dass der nahe Angehörige tatsächlich in dem geforderten Umfang tätig geworden ist. Gerade bei einer Heimarbeit sollten daher vorsorglich Arbeitszeitnachweise geführt werden, um den Betriebsausgabenabzug nicht zu gefährden.

Bei **Darlehensverträgen** zwischen nahen Angehörigen wird der Fremdvergleich der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zufolge erleichtert, wenn das Darlehen der **Finanzierung von Wirtschaftsgütern** dient.

Relevant kann dies bei der Betriebsübertragung im Rahmen einer Generationennachfolge werden: Überträgt der Vater seinen Betrieb auf sein Kind gegen ein Darlehen in Höhe des Kaufpreises, kann das Kind die Darlehenszinsen auch dann als Betriebsausgaben geltend machen, wenn einzelne Klauseln des Darlehensvertrags unüblich sind. Entscheidend ist, dass die getroffene Zinsvereinbarung tatsächlich durchgeführt wird und dass die Chancen und Risiken des Darlehensvertrags in fremdüblicher Weise auf die Vertragspartner verteilt werden.

Hinweis: Erforderlich ist insbesondere die vereinbarte Zahlung der Zinsen. Zwar können Zinsen ihrerseits in ein neues Darlehen umgewandelt werden. Sofern aber eine Darlehenssicherheit vereinbart worden ist, sollte deren Höhe angepasst werden; im Übrigen muss es auch nach einer Umwandlung der Zinsen in ein neues Darlehen irgendwann zu einer Rückzahlung des neuen Darlehens kommen. Ein Stehenlassen der Darlehenszinsen auf unbestimmte Zeit gefährdet den Betriebsausgabenabzug. Bei langfristigen Darlehen sollte zudem eine Anpassung der Zinsen an aktuelle Zinssätze geprüft werden.

Hat der Darlehensgeber, d. h. der nahe Angehörige, ein Interesse an einer gutverzinslichen Geldanlage, können als Maßstab für den Fremdvergleich alternativ die Vereinbarungen der Banken aus dem **Bereich der Kapitalanlage** herangezogen werden. Dies ist vorteilhaft, weil diese Vereinbarungen weniger strenge Regelungen enthalten als die Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind.

Die Finanzverwaltung hat die neue Rechtsprechung inzwischen akzeptiert.

2. Luxusfahrzeuge

Dem BFH zufolge gehören Luxusfahrzeuge zwar zum Betriebsvermögen, wenn sie zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Die Aufwendungen können aber dennoch insoweit nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, als das Fahrzeug „unangemessen“ ist. Das Abzugsverbot kann sowohl beim Kauf als auch beim Leasing von Luxusfahrzeugen greifen.

Beispiel: Ein Ferrari mit 400 PS ist für einen Tierarzt nach der Rechtsprechung des BFH unangemessen.

Ob eine solche Angemessenheitsprüfung zugunsten des Unternehmers ausgeht, hängt von den **Umständen des Einzelfalls** ab. Dabei sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen: die Größe des Unternehmens, die Höhe des nachhaltig erzielbaren Umsatzes und Gewinns, die Bedeutung des Repräsentationsaufwands für den Geschäftserfolg und die Üblichkeit des Repräsentationsaufwands in vergleichbaren Unternehmen. Zudem muss geprüft werden, ob und inwieweit die private Lebenssphäre des Unternehmers berührt wird.

Hinweis: Die Unangemessenheit des Fahrzeugs kann auch dann zu bejahen sein, wenn das Luxusfahrzeug nur selten benutzt wird. Denn dies zeigt eher, dass das Fahrzeug für die betriebliche Repräsentation kaum benötigt wird.

3. Pauschalierung bei Zuwendungen an Geschäftsfreunde/Kunden

Erhebliche Änderungen gibt es bei der Steuerpauschalierung für Geschenke, Einladungen zu Veranstaltungen oder sog. Incentive-Reisen für Geschäftsfreunde oder Kunden.

Unternehmer können bei derartigen Zuwendungen die Einkommensteuer für den Kunden, die für das Geschenk entsteht, übernehmen und hierfür eine Steuer i. H. v. 30 % abführen. Gleiches gilt auch bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen an Arbeitnehmer (s. hierzu Abschn. III. 7.).

Hinweis: Es besteht keine Pflicht zur Pauschalierung. Der Unternehmer kann vom Finanzamt also nicht zu einer Pauschalierung gezwungen werden. Allerdings ist das Wahlrecht zur Pauschalierung einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen auszuüben, wobei wiederum eine Differenzierung nach Zuwendungen an Dritte und an eigene Arbeitnehmer möglich ist.

Der BFH hat nun entschieden, dass eine Pauschalierung nur zulässig ist, wenn das Geschenk beim Empfänger (Kunden) eine steuerpflichtige Einnahme darstellt. Damit ist in den folgenden Fällen keine Pauschalierung erforderlich:

- Der Beschenkte wohnt im Ausland und ist in Deutschland nicht steuerpflichtig.
- Für den Beschenkten war die Schenkung nicht betrieblich, sondern privat veranlasst.

Beispiele: Autohändler A schenkt seinen Kunden zu Weihnachten einen Kalender im Wert von 20 €. Zu seinen Kunden gehört auch K, der sein Privatauto bei A gekauft hat. Der Kalender führt bei K nicht zu einer Einnahme, so dass A keine Pauschalsteuer in Höhe von 6 € (30 % von 20 €) zu übernehmen braucht. Auch Geschenke an Arbeitnehmer von Geschäftsfreunden stellen beim Arbeitnehmer des Geschäftsfreunds keine steuerpflichtige Einnahme dar.

Hinweis: Die Ermittlung der möglichen Steuerpflicht beim Empfänger kann Unternehmer vor große Probleme stellen, wenn sie eine Vielzahl von Kunden beschenken. Sofern keine Anhaltspunkte für eine Steuerpflicht beim Empfänger bestehen, sollte dies mit einer kurzen Begründung dokumentiert werden und von einer Pauschalierung Abstand genommen werden. Eine Steuerpflicht beim Empfänger wird insbesondere dann zu verneinen sein, wenn aus dessen Sicht die Geschäftsbeziehung zum Privatbereich gehört (z. B. Privatkunde eines Autohauses) oder der Empfänger sog. Überschusseinkünfte erzielt (z. B. ein Privatanleger mit Einkünften aus Kapitalvermögen, der von seiner Bank ein Geschenk erhält: hier zählt das Geschenk nicht zu den typischen Einkünften aus Kapitalvermögen).

Außerdem gilt die Pauschalierung dem BFH zufolge nur, wenn es sich um eine Zuwendung eines Betriebs handelt. Nicht zu pauschalieren sind daher Zuwendungen, die nicht das Unternehmen (z. B. eine GmbH), sondern deren Geschäftsführer oder Gesellschafter erbringt und privat bezahlt.

Im Übrigen hat der BFH den Anwendungsbereich der Pauschalierung weit gefasst. So kommt eine Pauschalierung auch bei Geschenken in Betracht, die unter das steuerliche Abzugsverbot fallen, weil sie teurer als 35 € sind. Auch sog. Streuwerbeartikel bis zu einem Wert von 10 €, wie z. B. Kugelschreiber oder Kalender mit Firmenaufdruck, können unter die Pauschalierung fallen. Schließlich hält es der BFH für denkbar, dass auf Einladungen zu einem Geschäftsessen die Pauschalsteuer in Höhe von 30 % abgeführt wird.

Hinweis: Insoweit ist der BFH strenger als die Finanzverwaltung, die Streuwerbeartikel und Bewirtungen aus dem Anwendungsbereich der Pauschalsteuer herausnimmt. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die neue Rechtsprechung reagiert.

4. Neues zu Teilwertabschreibungen

Bilanzierende Unternehmer sollten prüfen, ob sie in ihrer Bilanz zum 31. 12. 2014 eine gewinnmindernde Teilwertabschreibung auf Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere vornehmen. Voraussetzung ist eine voraussichtlich dauernde Wertminderung. Hierzu gibt es ein neues Schreiben der Finanzverwaltung, in dem sich diese im Wesentlichen der Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) angeschlossen hat. Das bedeutet:

- Bei **börsennotierten Aktien des Anlagevermögens** ist eine Teilwertabschreibung zulässig, wenn der Börsenkurs am Bilanzstichtag um mehr als 5 % unter den

Anschaffungskosten liegt. Wertveränderungen (Kurs-erholung/Kursverschlechterung) zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Bilanzaufstellung sind unbeachtlich.

Beispiel: Die Aktien wurden zum Stückpreis von 100 € erworben. Am Bilanzstichtag beträgt der Börsenkurs 92 € und am Tag der Bilanzaufstellung 95 €. Eine Teilwertabschreibung i. H. v. 8 € pro Aktie ist zulässig, weil der Börsenkurs am Bilanzstichtag (92 €) um 8 € unter den Anschaffungskosten liegt und damit um mehr als 5 % gesunken ist. Die Kurserholung nach dem Bilanzstichtag von 92 € auf 95 € ist unbeachtlich.

Hinweis: Die Finanzverwaltung verschärft allerdings noch die Grundsätze zur sog. Bagatellgrenze von 5 %: Zum einen sollen erneute Teilwertabschreibungen in den Folgejahren nur zulässig sein, wenn der bisherige Bilanzwert um mehr als 5 % unterschritten wird. Im o. g. Beispiel müsste die Aktie im Folgejahr also von 92 € auf unter 87,40 € (92 € - 4,60 €) fallen. Zum anderen soll die Bagatellgrenze entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung auch bei **Aktien des Umlaufvermögens** gelten.

- Bei **festverzinslichen Wertpapieren des Anlage- oder Umlaufvermögens**, die am Ende ihrer Laufzeit zu 100 % des Nennwerts eingelöst werden, ist eine Teilwertabschreibung auf einen Wert von unter 100 % grundsätzlich nicht zulässig. Wurden die Wertpapiere jedoch zu einem Wert von mehr als 100 % erworben, kann eine Teilwertabschreibung auf einen Wert von 100 % erfolgen, wenn der Kurswert am Bilanzstichtag aufgrund einer nachhaltigen Änderung des Zinsniveaus unter 100 % oder bei 100 % des Nennwerts liegt. Anders als bei Aktien muss keine Bagatellgrenze in Höhe von 5 % überschritten werden.

Beispiel: Die Wertpapiere wurden zu einem Kurs von 103 % des Nennwerts erworben. Am Bilanzstichtag beträgt der Kurs aufgrund einer nachhaltigen Änderung des Zinsniveaus nur noch 99 %. Eine Teilwertabschreibung ist nur in Höhe von 3 % zulässig, nicht aber in Höhe von 4 %, weil der Unternehmer am Ende der Laufzeit einen Wert von 100 % erhalten wird.

Hinweis: Eine Teilwertabschreibung auf einen Wert von unter 100 % ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn ein Bonitäts- und Liquiditätsrisiko hinsichtlich der Rückzahlung des Nominalbetrags besteht, wie dies z. B. bei argentinischen Anleihen derzeit der Fall sein dürfte.

5. Investitionsabzugsbetrag

Eine weitere Möglichkeit, das Einkommen zu mindern, ist die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags. Unternehmer können für künftige Investitionen einen sog. Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd bilden; die Investition muss dann innerhalb von drei Jahren nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden.

Der Investitionsabzugsbetrag kann auch für die Anschaffung eines neuen **betrieblichen Fahrzeugs** gebildet werden. Allerdings ist dann darauf zu achten, dass für das Fahrzeug ein Fahrtenbuch geführt wird. Zudem darf

DIE MANDANTEN | INFORMATION

das Fahrzeug tatsächlich nicht zu mehr als 10 % privat genutzt werden. Wird hingegen die Privatnutzung nach der sog. 1 %-Methode versteuert, ist der Investitionsabzugsbetrag rückgängig zu machen; denn hinter der 1 %-Methode steckt wirtschaftlich betrachtet eine Privatnutzung von ca. 20 bis 25 %. Das Fahrzeug würde dann also nicht nahezu ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Noch nicht abschließend geklärt ist, ob ein Investitionsabzugsbetrag auch noch **nach Abschluss einer Betriebsprüfung** gebildet werden darf, um ein steuerliches Mehrergebnis aufgrund einer Betriebsprüfung zu kompensieren. Die Finanzverwaltung hält dies ebenso wie einzelne Finanzgerichte für unzulässig. Jedoch hat das Niedersächsische Finanzgericht (FG) die nachträgliche Bildung eines Investitionsabzugsbetrags zwecks Ausgleichs steuerlicher Mehrergebnisse anerkannt. Zu diesem erfreulichen Urteil ist ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig; sollte sich der BFH dem Urteil des FG anschließen, würde sich weiteres steuerliches Gestaltungspotenzial ergeben.

Hinweis: Der BFH wird in einem weiteren Revisionsverfahren auch klären müssen, bis zu welchem Zeitpunkt ggf. ein Investitionsabzugsbetrag noch gebildet werden darf. Ein Investitionsabzugsbetrag wird jedenfalls dann nicht mehr gebildet werden können, wenn die Investition nicht getätigt worden ist und der dreijährige Investitionszeitraum bereits abgelaufen ist.

6. Tarifbegünstigung bei Aktivierung hoher Umsatzsteuer-Erstattungen

Sind außergewöhnlich hohe Umsatzsteuer-Erstattungen für die Vorjahre zu aktivieren, kann dem BFH zufolge eine steuerliche Tarifbegünstigung für die sich aus der Aktivierung ergebende Gewinnerhöhung geltend gemacht werden. Dadurch wird die Progressionsbelastung gemindert.

Die BFH-Rechtsprechung ist in den Fällen relevant, in denen der Europäische Gerichtshof (EuGH) die bisherige Umsatzsteuerpflicht für europarechtswidrig hält. Kann der bilanzierende Unternehmer aufgrund eines solchen EuGH-Urteils seine Umsatzsteuerfestsetzungen der Vorjahre noch zu seinen Gunsten ändern lassen, so muss er einen entsprechenden Umsatzsteuererstattungsanspruch gewinnerhöhend aktivieren. Die sich aus dieser Gewinnerhöhung ergebende Steuerbelastung kann durch die Tarifbegünstigung für sog. außerordentliche Einkünfte abgemildert werden.

Hinweis: Die Tarifbegünstigung gilt weder für gewöhnliche Umsatzsteuererstattungen noch für die Erstattungs-zinsen zur Umsatzsteuer.

7. Vorsteuerabzug bei Leistung an Unternehmer und Nichtunternehmer

Risiken beim Vorsteuerabzug bestehen für Unternehmer, wenn die Leistung auch an den nichtunternehmerisch tätigen Ehegatten erbracht wird. Nach einem rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf droht hier eine

Versagung des Vorsteuerabzugs im Umfang von 50 %, weil die Leistung zur Hälfte an einen Nichtunternehmer erbracht wird.

Das Risiko entsteht dann, wenn der Unternehmer zusammen mit seinem Ehegatten einen Vertrag über eine Leistung abschließt, die an sich nur der Unternehmer nutzen will, z. B. einen Pachtvertrag für das Betriebsgelände. Da der nichtunternehmerisch tätige Ehegatte den Vertrag unterschrieben hat, ist auch er Leistungsempfänger, so dass die Vorsteuer entsprechend auf ihn entfällt. Es sollte daher immer nur der unternehmerisch tätige Ehegatte die Unternehmensverträge abschließen. Ebenso sollte er darauf achten, dass die Rechnung nur auf ihn lautet – und nicht auch auf seinen nichtunternehmerisch tätigen Ehegatten.

Hinweis: Soll hingegen unbedingt auch der nichtunternehmerisch tätige Ehegatte einen Miet- oder Pachtvertrag mit abschließen, bei dem der Vermieter Umsatzsteuer verlangt, empfiehlt sich die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) durch die Eheleute. Die GbR kann dann die Räume an den umsatzsteuerpflichtigen Ehegatten umsatzsteuerpflichtig weitervermieten und ihrerseits die Vorsteuer in vollem Umfang geltend machen. Der unternehmerisch tätige Ehegatte kann wiederum die ihm von der GbR in Rechnung gestellte Vorsteuer in vollem Umfang abziehen.

8. Vorsteuerabzug aus Herstellungskosten für gemischt genutzte Gebäude

Viel Bewegung gibt es derzeit bei der Frage, in welchem Umfang die Vorsteuer aus den Herstellungskosten für sog. gemischt genutzte Gebäude geltend gemacht werden kann, d. h. für Gebäude, die sowohl umsatzsteuerfrei als auch umsatzsteuerpflichtig vermietet werden. Grundsätzlich ist die Vorsteuer nämlich nicht abziehbar, soweit der Vermieter umsatzsteuerfrei vermietet.

Dem V. Senat des BFH zufolge sollen die gesamten Vorsteuern aus der Herstellung aufgeteilt werden. Dabei soll sich die Aufteilung grundsätzlich nach dem Flächenschlüssel richten. Jedoch kann – und dies ist neu – die Aufteilung auch nach dem sog. objektbezogenen Umsatzschlüssel vorgenommen werden, wenn die **Ausstattung** der unterschiedlich genutzten Räume bzw. Geschosse **erhebliche Unterschiede** aufweist; im Prinzip kommt es hier auf eine erheblich voneinander abweichende Höhe der Baukosten an.

Hinweis: Häufig werden die Baukosten der umsatzsteuerpflichtigen vermieteten Geschäftsräume erheblich höher sein als die der umsatzsteuerfrei vermieteten Wohnungen. Es ist dann eine Aufteilung der Vorsteuern nach dem objektbezogenen Umsatzschlüssel ratsam, d. h. nach dem Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen Gewerbetieten zur Gesamtmiete des Objekts. Denn die umsatzsteuerpflichtigen Geschäftsmieten sind bezogen auf die Fläche höher als die umsatzsteuerfreien Wohnungsmieten.

Nach dem XI. Senat des BFH soll jedoch die Vorsteuer aus den Herstellungskosten möglichst weitgehend den

einzelnen Gebäudeteilen zugeordnet werden und je nach Nutzung dieses Gebäudeteils abziehbar (bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung dieses Gebäudeteils) oder nicht abziehbar sein (bei umsatzsteuerfreier Vermietung dieses Gebäudeteils). Nur diejenigen Vorsteuern, die auf gemischt genutzte Flächen entfallen, z. B. auf das Treppenhaus, das Dach, den Heizungskeller oder die Außenanlagen, wären aufzuteilen, und zwar grundsätzlich nach dem Flächenschlüssel.

Hinweis: Eine solche Zuordnung der Vorsteuern z. B. zum umsatzsteuerpflichtig vermieteten Erdgeschoss kann ebenfalls vorteilhafter sein als der Flächenschlüssel. Allerdings muss zunächst der EuGH entscheiden, ob die direkte Zuordnung der Vorsteuern zulässig ist.

9. Verzicht auf Umsatzsteuerbefreiungen

Unternehmer, die umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen, können in bestimmten Fällen auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichten. Dies hat den Vorteil, dass sie die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen können. Sie müssen zwar auch Umsatzsteuer in Rechnung stellen; dies ist aber für ihren Vertragspartner dann kein Problem, wenn dieser selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung kann auch widerrufen werden. Hier hat der BFH nun den **Zeitpunkt für die Widerrufsmöglichkeit** ausgedehnt: Der Widerruf ist solange möglich, wie die Umsatzsteuerfestsetzung noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Da Umsatzsteuerfestsetzungen in der Regel unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, kann der Verzicht also bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung, spätestens bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung, widerrufen werden. Bislang ging die Finanzverwaltung davon aus, dass der Widerruf nur bis zum Ablauf der einmonatigen Einspruchsfrist zulässig sei. Der Widerruf erfolgt durch Ausstellung einer berichtigten Rechnung, in der der leistende Unternehmer keine gesonderte Umsatzsteuer ausweist, sondern auf die Umsatzsteuerfreiheit hinweist.

Hinweis: Durch den Widerruf verliert der Vertragspartner das Recht auf den Vorsteuerabzug. Deshalb muss ein Widerruf des Verzichts mit dem Vertragspartner abgestimmt werden bzw. vertraglich vereinbart worden sein. Bei Unternehmen desselben Konzerns kann ein Widerruf aber durchsetzbar und sinnvoll sein, wenn z. B. der Vorsteuerabzug des Vertragspartners vom Finanzamt versagt worden ist.

Unternehmer, die gemischt genutzte Grundstücke verkaufen, können auf die Umsatzsteuerfreiheit beim Verkauf von Grundstücken auch **teilweise** verzichten. Dieser Verzicht muss nach einem aktuellen BFH-Urteil nicht etwa ganze Geschosse umfassen, sondern kann sich auch auf einzelne Flächen beschränken, die allerdings eindeutig bestimmbar sein müssen, also z. B. einzelne Räume oder Läden, nicht aber Teilflächen eines Raumes.

Hinweis: Ein solcher Teilverzicht ist sinnvoll, wenn der Erwerber das Gebäude zum Teil umsatzsteuerfrei nutzt und insoweit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Hier sollte insbesondere der Erwerber den Verkäufer dazu bewegen, dass der Verkäufer nur hinsichtlich derjenigen genau bezeichneten Flächen auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet (und insoweit Umsatzsteuer ausweist), die der Erwerber seinerseits umsatzsteuerpflichtig nutzen will. Für den Verkäufer hat der teilweise Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung zur Folge, dass er insoweit das Risiko einer Vorsteuerberichtigung vermeidet.

Ein Verzicht auf eine Umsatzsteuerbefreiung kann sogar bei einer **Geschäftsveräußerung im Ganzen** empfehlenswert sein. Zwar ist eine Geschäftsveräußerung nicht umsatzsteuerbar. Sollte das Finanzamt aber die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen verneinen, wäre der Verkauf z. B. hinsichtlich des Grundstücks kraft Gesetzes umsatzsteuerfrei. Soweit der Verkäufer insoweit selbst beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Herstellung des Gebäudes Vorsteuer geltend gemacht hat, würde nun eine Vorsteuerberichtigung drohen, falls er das Grundstück umsatzsteuerfrei verkauft.

Hinweis: Die Vertragspartner sollten daher im notariellen Kaufvertrag eine Option zur Umsatzsteuerpflicht vorsorglich für den Fall vereinbaren, dass sich ihre rechtliche Beurteilung, wonach es sich um eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung handelt, als unrichtig herausstellt. Diese Option darf im Übrigen unter keiner Bedingung stehen. Die Finanzverwaltung akzeptiert eine solche vorsorglich und unter keiner weiteren Bedingung stehende Option zur Umsatzsteuerpflicht.

10. Umsatzsteuer bei Sicherheitseinbehalten und Ratenverkäufen

Grundsätzlich müssen Unternehmer die Umsatzsteuer vorfinanzieren. Sie müssen nämlich die Umsatzsteuer nach Erbringung ihrer Leistung an das Finanzamt abführen, unabhängig davon, wann ihr Kunde zahlt. Man spricht hier von der Sollversteuerung. Anders ist dies bei der sog. Istversteuerung, die aber in der Regel nur bei einem Gesamtumsatz von bis zu 500.000 € oder Freiberuflern offensteht.

Bei der Sollversteuerung führt die neue BFH-Rechtsprechung zu einer Erleichterung, wenn ein Bauunternehmer mit seinem Auftraggeber einen **Sicherheitseinbehalt** wegen möglicher Baumängel vereinbart hat und deshalb einen Teil seines Entgelts erst nach **Ablauf von mehreren Jahren** erhält. Dem BFH zufolge muss der Bauunternehmer die auf den Sicherheitseinbehalt entfallende Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt abführen, wenn er diesen von seinem Auftraggeber erhält. **Ausnahme:** Der Bauunternehmer könnte den Sicherheitseinbehalt durch eine Bankbürgschaft abwenden und würde diese von einer Bank auch tatsächlich erhalten.

Hinweis: Um die neuen Grundsätze umsetzen zu können, sollte bereits im Rahmen der laufenden Buchfüh-

ung darauf geachtet werden, dass die auf den Sicherheitseinbehalt entfallende Umsatzsteuer sogleich wieder zugunsten des Unternehmers berichtigt wird. Bei der späteren Zahlung des Sicherheitseinbehalts muss dann die Berichtigung wieder rückgängig gemacht werden und nun die noch verbleibende Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Für den Auftraggeber führt die neue Rechtsprechung allerdings dazu, dass er die Vorsteuer, soweit sie auf den Sicherheitseinbehalt entfällt, zunächst nicht abziehen kann, sondern erst bei Zahlung.

Noch nicht geklärt ist, ob sich die Rechtsprechung auch auf **Ratenverkäufe** oder **Leasing-Geschäfte** übertragen lässt. Denn auch hier steht von vornherein fest, dass der Verkäufer seinen vollständigen Kaufpreis erst nach und nach erhält. Die weitere Entwicklung und die Verwaltungsreaktion hierauf bleiben abzuwarten.

11. Reverse-Charge bei Bauleistungen und Gebäudereinigungen

Seit dem 1. 10. 2014 hat sich die Gesetzeslage für das sog. Reverse-Charge-Verfahren bei Bauleistungen und Gebäudereinigungen geändert. Der Gesetzgeber übernimmt grundsätzlich (allerdings mit einigen wichtigen Unterschieden) die frühere Verwaltungsauffassung, die der BFH zwischenzeitlich verworfen hatte.

Unter dem Begriff Reverse-Charge versteht man den Übergang der Umsatzsteuerschuldnerschaft vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger (Auftraggeber). Der Leistungsempfänger führt also die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab, und der leistende Unternehmer erhält vom Leistungsempfänger nur den Nettobetrag. Ein solches Reverse-Charge-Verfahren ist u. a. bei Bauleistungen und Gebäudereinigungen vorgeschrieben.

Nach der neuen Gesetzeslage schuldet der Leistungsempfänger (Auftraggeber) die Umsatzsteuer bei **Bauleistungen**, wenn er selbst nachhaltig entsprechende Bauleistungen erbringt. Es ist also entgegen der aktuellen BFH-Rechtsprechung nicht erforderlich, dass der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits für eine eigene Bauleistung verwendet.

Eine **nachhaltige Bautätigkeit** ist anzunehmen, wenn der Leistungsempfänger zumindest 10 % seines Weltumsatzes als Bauleistungen erbringt. Hierüber wird dem Leistungsempfänger eine Bescheinigung durch das Finanzamt ausgestellt, die bis zu drei Jahre lang gültig ist. Bauträger, die nur eigene Grundstücke bebauen, werden eine solche Bescheinigung nicht erhalten, da sie insoweit keine Bauleistungen, sondern Lieferungen von Grundstücken erbringen.

Hinweis: Sowohl der Auftraggeber als auch der leistende Unternehmer erlangen aufgrund der Erteilung der Bescheinigung Rechtssicherheit. Der Auftraggeber ist dann nämlich zwingend Schuldner der Umsatzsteuer, behält sie ein und führt sie an das Finanzamt ab; der leistende Bauunternehmer erhält nur den Nettobetrag, muss aber nicht befürchten, vom Finanzamt für die Umsatzsteuer in

Anspruch genommen zu werden. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der Leistungsempfänger die Bescheinigung vom Finanzamt bekommen hat, sie aber nicht gegenüber dem leistenden Bauunternehmer verwendet: Der Leistungsempfänger muss trotzdem die Umsatzsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Die Bescheinigung können auch **Unternehmensgründer** oder Unternehmen, die erstmalig Bauleistungen ausführen wollen, beantragen. Sie erhalten vom Finanzamt die Bescheinigung, wenn sie nach außen erkennbar mit den ersten Handlungen zur nachhaltigen Erbringung von Bauleistungen begonnen haben und die Bauleistungen voraussichtlich mehr als 10 % ihres Weltumsatzes betragen werden.

Weiterhin hat der Gesetzgeber eine **Nichtbeanstandungsregelung** gesetzlich verankert. So wird die Abrechnung ohne Umsatzsteuer mit Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger nicht beanstandet, wenn die Parteien übereinstimmend von einer Bauleistung ausgegangen sind, obwohl dies objektiv nicht zutreffend war. Liegen die Voraussetzungen für die Annahme einer Bauleistung jedoch zweifelsfrei nicht vor, dürften sich die Parteien nicht auf die Nichtbeanstandungsregelung berufen können.

Weitere Voraussetzung für die Anwendung der Nichtbeanstandungsregelung ist, dass dadurch keine Steuerausfälle entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Leistungsempfänger den an ihn erbrachten Umsatz korrekt versteuert hat.

Die hier dargestellten Grundsätze gelten auch für **Gebäudereinigungen**. Hier geht ebenfalls seit dem 1. 10. 2014 die Umsatzsteuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (Auftraggeber) über, wenn dieser nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Hierüber erhält der Leistungsempfänger eine Bescheinigung vom Finanzamt. Ist ihm diese Bescheinigung erteilt worden, geht die Umsatzsteuer auch dann auf ihn über, wenn er sie gegenüber dem leistenden Gebäudereiniger nicht verwendet.

Hinweis: Für Umsätze, die vom 15. 2. 2014 bis zum 1. 10. 2014 im Bereich der Bauleistungen oder Gebäudereinigung ausgeführt wurden, gelten die Grundsätze des BFH. Zu einem Übergang der Umsatzsteuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger kommt es danach nur, wenn dieser die an ihn erbrachte Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistung seinerseits für eine eigene Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistung verwendet hat.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber eine Regelung für die Fälle getroffen, in denen das Reverse-Charge-Verfahren zu Unrecht auf eine vor dem 15. 2. 2014 ausgeführte Leistung angewendet worden ist. Hier kann es zu einer **Rückabwicklung** der bisherigen Besteuerung kommen, wenn der Leistungsempfänger die Rückerstattung der von ihm zu Unrecht gezahlten Umsatzsteuer verlangt. Bei Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

12. Ausdehnung und Einschränkung des Reverse-Charge-Verfahrens

Mit einer weiteren gesetzlichen Neuerung ist das Reverse-Charge-Verfahren ab dem 1. 10. 2014 auch auf folgende Leistungen **ausgedehnt** worden, wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist:

- auf die Lieferung von sog. Tablet-Computern und Spielekonsolen, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt. Bislang gehörten in diese Kategorie nur Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise, und
- auf die Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen, sofern der leistende Unternehmer nicht die sog. Differenzbesteuerung anwendet.

Hingegen **gilt** das Reverse-Charge-Verfahren ab dem 1. 10. 2014 **nicht mehr** bei Lieferungen von Schrott, Altmetallen, Abfall oder Edelmetallen und unedlen Metallen, wenn der Lieferant die Differenzbesteuerung anwendet.

13. Änderung bei der Mindestbemessungsgrundlage

Geändert hat sich die Regelung über die sog. Mindestbemessungsgrundlage, wenn ein Unternehmen unentgeltliche oder verbilligte Leistungen an Arbeitnehmer oder an Gesellschafter erbringt.

In diesem Fall wird die Umsatzsteuer für diese Leistung nach der sog. Mindestbemessungsgrundlage ermittelt, weil ein Entgelt entweder nicht vereinbart (bei unentgeltlichen Leistungen) oder aber verbilligt war. Bislang wurden als Mindestbemessungsgrundlage bei Lieferungen der Einkaufspreis und bei sonstigen Leistungen (z. B. Dienstleistungen) die entstandenen Ausgaben angesetzt. Seit dem 31. 7. 2014 wird diese Mindestbemessungsgrundlage auf das marktübliche Entgelt begrenzt. Dabei handelt es sich um das (Netto-)Entgelt, das ein fremder Dritter am Ort der Leistungserbringung üblicherweise zahlen würde.

Hinweis: Ist bei einer Leistung das vereinbarte Entgelt allerdings höher als das marktübliche Entgelt (Fall der überteuerten Leistung), bleibt Bemessungsgrundlage das höhere Entgelt. In diesem Fall gibt es also keine Begrenzung auf das marktübliche Entgelt.

14. Kleinunternehmer

Kleinunternehmer brauchen keine Umsatzsteuer zu berechnen und abzuführen. Sie können aber zur sog. Regelbesteuerung optieren: Dann unterliegen sie ebenso der Umsatzsteuer wie „normale“ Unternehmer und können auch die Vorsteuer geltend machen. Diese Option bindet den Kleinunternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre.

Der BFH hat nun deutlich gemacht, dass auch Kleinunternehmer zur **Abgabe einer Umsatzsteuererklärung** verpflichtet sind.

Hinweis: Will der Kleinunternehmer seinen Status als Kleinunternehmer behalten, sollte er im entsprechenden Abschnitt der Umsatzsteuererklärung bei den Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer erklären, dass er Kleinunternehmer ist. Sind die Angaben in der Umsatzsteuererklärung nicht eindeutig bzw. widersprüchlich, muss das Finanzamt beim Kleinunternehmer nachfragen und darf nicht ohne weiteres von einer Option zur Regelbesteuerung ausgehen.

Aufpassen müssen Kleinunternehmer, wenn sie Rechnungen bzw. Quittungsbelege über einen Bruttobetrag von bis zu 150 € ausstellen. Geben sie auf einem solchen Quittungsbeleg neben ihrem Namen, dem Datum und der erbrachten Leistung sowie dem Zahlbetrag auch den Umsatzsteuersatz (19 % oder 7 %) an, müssen sie nach der neuen BFH-Rechtsprechung die Umsatzsteuer aus dem Bruttobetrag an das Finanzamt abführen. Denn dann haben sie eine sog. **Kleinbetragsrechnung** erstellt, die auch gewöhnliche Unternehmer ausstellen dürfen und die den Kunden zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Pflicht zur Abführung der Umsatzsteuer können sie dann nur noch vermeiden, indem sie die Rechnung bzw. Quittung berichtigen und der Kunde die Vorsteuer entweder nicht geltend gemacht oder aber wieder an das Finanzamt zurückgezahlt hat.

Hinweis: Kleinunternehmer sollten bei der Erstellung von Rechnungen bzw. Quittungsbelegen auf keinen Fall den Umsatzsteuersatz bei der vorgedruckten Angabe von „...% MwSt“ handschriftlich ergänzen.

15. Neue Umsatzsteuerbefreiungen und Steuermäßigungen

Ab dem 1. 1. 2015 sind u. a. Leistungen zur Förderung von Kindern unter drei Jahren im Rahmen einer Kindertagespflege umsatzsteuerfrei, sofern die Tagesmutter als geeignet im sozialrechtlichen Sinne anzusehen ist.

Zudem wird der Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Hörbüchern auf 7 % ermäßigt. Dies gilt nicht für das Herunterladen von Hörbüchern aus dem Internet und auch nicht für Hörspiele oder Hörzeitungen.

16. Gewerbesteuerfreiheit der ambulanten Rehabilitation

Bislang waren nur Einrichtungen der stationären Rehabilitation, nämlich Krankenhäuser, gewerbesteuerfrei. Ab 2015 werden zusätzlich auch Einrichtungen der ambulanten Rehabilitation, die also weder Unterkunft noch Verpflegung anbieten, von der Gewerbesteuer befreit, wenn die Behandlungskosten in mindestens 40 % der Fälle ganz oder zum überwiegenden Teil von gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe getragen werden. Gewerbesteuerpflichtig bleiben aber Leistungen zur Versorgung mit Heilmitteln oder zur primären Prävention und Selbsthilfe.

II. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

1. Pensionszusagen und Weiterbeschäftigung des Geschäftsführers

Die aktuelle BFH-Rechtsprechung macht die Gefahr deutlich, die sich aus Pensionszusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer ergeben können.

Handlungsbedarf besteht, wenn ein Geschäftsführer noch nach dem Erreichen des vereinbarten Pensionsalters **weiterbeschäftigt** werden soll. Ist in der Pensionszusage für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer geregelt, dass er erst nach dem Ausscheiden als Geschäftsführer Pensionszahlungen erhält, muss dies auch umgesetzt werden. Der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer darf die Pensionszahlungen also solange nicht erhalten, wie er noch für die GmbH als Geschäftsführer tätig ist. Denn die Pensionszahlungen sind erst fällig, wenn er die Altersgrenze (z. B. 65 Jahre) erreicht hat und als Geschäftsführer ausscheidet. Auch wenn für die Pensionszusage eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen worden ist und diese fällig wird, bedeutet dies noch nicht, dass auch die Pensionszahlungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer fällig sind. Werden diese Grundsätze missachtet, werden die Pensionszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt und dem Einkommen der GmbH wieder hinzugerechnet.

Hinweis: Bei Abschluss einer Pensionszusage sollte daher eine Ausscheidensklausel vermieden werden, weil sie eine spätere Weiterbeschäftigung des Geschäftsführers steuerlich erschwert. Ob eine vereinbarte Ausscheidensklausel noch nachträglich aufgehoben werden kann, erscheint zweifelhaft – erst recht, wenn die Aufhebung erst kurz vor dem Erreichen des Pensionsalters erfolgt. Zulässig ist es hingegen, wenn der Gesellschafter als Geschäftsführer ausscheidet und anschließend als Berater für die GmbH tätig wird. Allerdings darf es sich dabei nicht um eine verdeckte Geschäftsführertätigkeit handeln und das Honorar nicht überhöht sein.

Ein steuerliches Risiko bleibt aber auch dann bestehen, wenn der Geschäftsführer laut Pensionszusage nach Erreichen der Altersgrenze zwar nicht ausscheiden muss, er aber weiterhin für die GmbH als Geschäftsführer tätig ist und nun neben seinem Geschäftsführergehalt **auch Pensionszahlungen erhält**.

Der BFH rechnet dann die Pensionszahlungen ebenfalls als verdeckte Gewinnausschüttungen dem Einkommen der GmbH hinzu, weil ein Doppelbezug von Einkünften (Gehalt und Pension) nicht fremdüblich ist. Dies gilt nicht nur bei beherrschenden Gesellschaftern, sondern auch bei Minderheitsgesellschaftern.

Hinweis: Als Ausweichgestaltung kommt eine Anrechnung des Geschäftsführergehalts auf die Pension in Betracht oder die zeitliche Aufschiebung der Pensionszahlungen bis zur Beendigung seiner Geschäftsführertätigkeit – ggf. gegen Vereinbarung eines versicherungs-

mathematisch berechneten Barwertausgleichs – oder die Aufnahme einer Beratertätigkeit für die GmbH anstelle einer Geschäftsführertätigkeit. Hingegen genügt es nicht, die Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer nur auf Teilzeitbasis durchzuführen.

2. Fingierter Zufluss von Vergütungen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

Beherrschende Gesellschafter einer GmbH mit einer Beteiligung von mehr als 50 % müssen Vergütungen der GmbH bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit versteuern – und damit vor Auszahlung –, wenn ihr **Anspruch fällig** und die GmbH **zahlungsfähig** ist. Dies gilt insbesondere für Gehalts-, Zins- oder Pachtansprüche.

Beispiel: A ist Alleingesellschafter der A-GmbH. Seine Tantieme für 2013 ist am 1. 7. 2014 fällig; die A-GmbH ist zahlungsfähig. Tatsächlich erhält er die Tantieme erst im Januar 2015. Bei A wird ein Zufluss im Jahr 2014 fingiert, weil sein Anspruch auf die Tantieme fällig und die A-GmbH zahlungsfähig ist.

Die Rechtsprechung sowie die Finanzverwaltung fingieren einen Zufluss beim beherrschenden Gesellschafter, weil er es aufgrund seiner beherrschenden Stellung in der Hand hat, wann er sich die Vergütung ausbezahlt. Für diesen fingierten Zufluss ist es nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht erforderlich, dass die GmbH den Zahlungsanspruch ihres Gesellschafters gewinnmindernd passiviert hat.

Hinweis: Es kommt damit zu einer **vorgezogenen Besteuerung** beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer. Die GmbH muss im Fälligkeitszeitpunkt Lohnsteuer einbehalten und abführen, wenn es um Gehaltsvergütungen geht. Der beherrschende Gesellschafter muss wiederum in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr der Fälligkeit entsprechende Einkünfte versteuern. In der Praxis sollte vor allem darauf geachtet werden, dass die spätere Auszahlung nicht noch einmal versteuert wird.

Zu einem – fiktiven – steuerpflichtigen Zufluss beim Gesellschafter kommt es übrigens auch dann, wenn er auf einen bereits entstandenen Vergütungsanspruch, den er gegen die GmbH hat, **verzichtet**. Ein Zufluss wird dann in Höhe des werthaltigen Teils des Anspruchs angenommen. Zugleich erhöhen sich die nachträglichen Anschaffungskosten des Gesellschafters auf seine Beteiligung im Wege einer verdeckten Einlage und mindern damit einen späteren Gewinn im Fall der Veräußerung der Beteiligung.

Hinweis: Ein vorzeitiger **Verzicht vor Entstehung** des Anspruchs löst jedoch keinen Zufluss beim Gesellschafter aus. Allerdings sollte der Gesellschafter nicht ständig seine Vergütung mindern bzw. vorzeitig darauf verzichten, weil sonst der Vertrag zwischen ihm und seiner GmbH steuerlich nicht anerkannt wird.

3. Abfindung von Pensionszusagen

Steuerlich riskant ist die **Abfindung** einer Pensionszusage **vor dem Erreichen der Altersgrenze**, wenn eine solche Abfindungsmöglichkeit nicht von vornherein in der Pensionszusage für den beherrschenden Gesellschafter vereinbart worden ist. Bei derartigen „Spontanabfindungen“, z. B. anlässlich eines Verkaufs der GmbH-Beteiligung, droht dem BFH zufolge ebenfalls der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung, und zwar in Höhe der Abfindung. Denn der Gesellschafter erhält bereits jetzt Geld, obwohl er erst mit dem Erreichen der Altersgrenze Pensionszahlungen von der GmbH bekommen sollte.

Hinweis: Gerade beim Verkauf des Unternehmens bzw. der Beteiligung oder der Übertragung auf die nachfolgende Generation stellen Pensionsrückstellungen eine erhebliche Last dar, die die Übertragung erheblich erschweren können.

Eine Abfindungsmöglichkeit sollte daher bereits in der Pensionszusage vereinbart werden, um z. B. für den späteren Fall eines Verkaufs der GmbH-Beteiligung die Möglichkeit zu haben, die Pensionsrückstellung der GmbH abzulösen. Allerdings sollte die Abfindungshöhe fachmännisch berechnet werden, weil sie steuerlich weder zu hoch noch zu niedrig ausfallen darf.

Vorsicht ist schließlich bei der Festlegung der Altersgrenze geboten, ab der die Pensionszahlungen beginnen sollen. Ein **zu niedriges Pensionseintrittsalter** kann jedenfalls bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen.

Hinweis: Ein Pensionsalter von 65 Jahren sollte bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern nicht unterschritten werden. Bei Jahrgängen, die ab 1962 geboren wurden, kann sogar ein Pensionsalter von 67 Jahren ratsam sein, weil die gesetzliche Altersgrenze für Renten mittlerweile auch auf 67 Jahre angehoben worden ist.

4. Umstellung einer Hinterbliebenenversorgung

Schließlich ist Vorsicht geboten, bevor die mit einem beherrschenden Gesellschafter vereinbarte **Hinterbliebenenversorgung** („Witwenrente“) auf einen neuen Begünstigten umgeschrieben wird. Dieses Problem stellt sich, wenn ursprünglich der namentlich benannte Ehegatte Begünstigter der Hinterbliebenenversorgung war, dann aber entweder eine Scheidung oder der Tod die Ehe beendet hat und nun der neue Partner des beherrschenden Gesellschafters durch eine Hinterbliebenenversorgung begünstigt werden soll. Eine solche „Umstellung“ der Hinterbliebenenversorgung wird vom BFH als **Neuzusage** angesehen. Deshalb muss der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer im Zeitpunkt der Erteilung dieser Neuzusage bzw. Umstellung noch mindestens zehn Jahre für die GmbH tätig sein können, um sich die Pension verdienen zu können. Kann dieser Er-

dienbarkeitszeitraum nicht eingehalten werden, liegt hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Beispiel: Ist in der Pensionszusage, die auch eine Hinterbliebenenversorgung umfasst, das Pensionsalter mit 65 Jahren angesetzt worden, darf der Begünstigte der Hinterbliebenenversorgung nach Vollendung des 55. Lebensjahres des beherrschenden Gesellschafters nicht mehr ausgetauscht werden; denn dann wird der Erdienbarkeitszeitraum nicht mehr erreicht.

5. Verluste aus Darlehen an Tochtergesellschaften

Hat eine Kapitalgesellschaft (Muttergesellschaft) einer anderen Kapitalgesellschaft, an der sie bis zu 25 % beteiligt ist (Tochtergesellschaft), Darlehen gewährt, so sollte vor einer Aufstockung der Beteiligung auf mehr als 25 % geprüft werden, ob die künftige Darlehensrückzahlung gesichert erscheint. Anderenfalls könnte sich eine Aufstockung der Beteiligung auf mehr als 25 % steuerlich nachteilig auswirken.

Grund hierfür ist ein **gesetzliches Abzugsverbot** von Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Darlehensforderungen. Danach dürfen Teilwertabschreibungen auf eine Darlehensforderung (z. B. wegen Zahlungsschwierigkeiten der Tochtergesellschaft) steuerlich nicht berücksichtigt werden, wenn die darlehensgewährende Muttergesellschaft mit mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar an der Darlehensnehmerin (Tochtergesellschaft) beteiligt war oder ist.

Dieses Abzugsverbot gilt nach der BFH-Rechtsprechung selbst dann, wenn das Darlehen zu einer Zeit gewährt wurde, als die Beteiligungsquote nicht mehr als 25 % betrug. Ebenso gilt das Abzugsverbot, wenn die Beteiligungsquote im Zeitpunkt der Teilwertabschreibung bzw. des Darlehensausfalls bereits wieder auf bis zu 25 % gesunken ist. Das Abzugsverbot gilt also immer dann, wenn die Muttergesellschaft zu **irgendeinem Zeitpunkt** während der Darlehenslaufzeit mit mehr als 25 % an der Tochtergesellschaft und Darlehensnehmerin beteiligt war.

Hinweis: Da es sich bei einer Teilwertabschreibung um ein steuerliches Wahlrecht handelt, sollte die Teilwertabschreibung auf das Darlehen möglichst vor einer Aufstockung der Beteiligung auf mehr als 25 % vorgenommen werden, wenn die Darlehensforderung zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr werthaltig ist.

6. Teilabzugsverbot bei Betriebsaufspaltung

Unternehmer, die durch Verpachtung wesentlicher Betriebsgrundlagen (z. B. Grundstücke) an ihre GmbH eine steuerliche Betriebsaufspaltung begründet haben, sollten jährlich überprüfen, ob die **Pacht angemessen** oder ob eine Anpassung der Pacht geboten ist.

Ist die Pacht zu niedrig, kann nach der neuen Rechtsprechung des BFH und der Auffassung der Finanzverwaltung beim verpachtenden Besitzunternehmer das sog.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Teilabzugsverbot greifen. Die laufenden Aufwendungen des Besitzunternehmers für die verpachteten Wirtschaftsgüter (bei Gebäuden also z. B. die Zinsen, Heizungskosten oder Grundsteuern) sind dann in dem Umfang, in dem die Pacht zu niedrig ist, nur mit einem Anteil von 60 % abziehbar.

Ebenso sollte bei Darlehen des Besitzunternehmers an seine Betriebs-GmbH geprüft werden, ob der **Zinssatz angemessen** oder ob eine Erhöhung des Zinssatzes geboten ist. Soweit der Zinssatz zu niedrig ist, gilt das Teilabzugsverbot für die Refinanzierungsaufwendungen des Besitzunternehmers, so dass sein eigener Schuldzinsenabzug nicht mehr uneingeschränkt möglich ist.

III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer

1. Neue Grenze für die Abgabe von Lohnsteueranmeldungen

Die Grenze für die Abgabepflicht einer vierteljährlichen Lohnsteueranmeldung wird ab 2015 von 1.000 € auf 1.080 € erhöht. Hat die abzuführende Lohnsteuer im vorangegangenen Jahr also den Betrag von 1.080 € überstiegen, ist der Arbeitgeber zur vierteljährlichen Abgabe einer Lohnsteueranmeldung verpflichtet.

Für die Abgabe **monatlicher** Lohnsteueranmeldungen ändert sich hingegen nichts: Hier kommt es weiterhin darauf an, ob die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr den Betrag von 4.000 € überstiegen hat.

2. Privatnutzung des Dienstwagens

Die Überlassung eines Dienstwagens an einen Arbeitnehmer führt zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen auch für Privatfahrten nutzen darf. Zu versteuern ist also die **Privatnutzungsmöglichkeit**. Ob eine solche besteht und ggf. hinsichtlich welchen Fahrzeugs, richtet sich nach allen Umständen des Einzelfalls.

Hinweis: Es kommt also nicht nur auf die Vereinbarung im Arbeitsvertrag an, sondern es können auch Zeugen zur Privatnutzungsmöglichkeit vernommen werden. Auch Widersprüche im Vortrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers können berücksichtigt werden.

Darf ein Arbeitnehmer **mehrere Dienstwagen** privat nutzen, ist grundsätzlich für jedes einzelne Fahrzeug ein geldwerter Vorteil nach der 1 %-Methode zu ermitteln, wenn der Arbeitnehmer kein Fahrtenbuch führt.

Hinweis: Um eine mehrfache Besteuerung nach der 1 %-Methode zu vermeiden, sollte der Arbeitnehmer entweder für jedes Fahrzeug ein Fahrtenbuch führen oder im Arbeitsvertrag die Nutzungsmöglichkeit auf nur ein Fahrzeug beschränkt werden.

Der Arbeitgeber kann hingegen den geldwerten Vorteil – und damit den Einbehalt der Lohnsteuer – nach dem Listenpreis des **überwiegend genutzten Dienstwagens** ermitteln, wenn die Nutzung der weiteren Fahrzeuge

durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen (z. B. Ehegatten oder volljährige Kinder) so gut wie ausgeschlossen ist. Das Finanzamt darf dann den Arbeitgeber nicht wegen der Privatnutzungsmöglichkeit der anderen Fahrzeuge durch Haftungsbescheid in Anspruch nehmen, sondern muss sich an den Arbeitnehmer wenden.

Grundsätzlich hat der Arbeitnehmer die Wahl, die Privatnutzungsmöglichkeit entweder nach der sog. 1 %-Methode (d. h. mit 1 % des Bruttolistenpreises zuzüglich Sonderausstattung pro Monat, also 12 % im Jahr) oder aber nach der Fahrtenbuchmethode (auf der Grundlage der tatsächlich unternommenen Privatfahrten) zu versteuern. Entsprechendes gilt auch für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Dem BFH zufolge ist während des Jahres ein **Wechsel** von der 1 %-Methode zur Fahrtenbuchmethode für ein und dasselbe Fahrzeug nicht zulässig. Will der Arbeitnehmer also eine Besteuerung nach der Fahrtenbuchmethode erreichen, muss er das Fahrtenbuch ganzjährig führen.

Hinweis: Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Arbeitnehmer den konkreten Dienstwagen nur einen Teil des Jahres nutzen darf. Er muss dann auch nur für diesen Teil des Jahres ein Fahrtenbuch führen. Relevant wird dies bei einem **Fahrzeugwechsel** im Laufe des Jahres. Bei einem Fahrzeugwechsel zum 1. 7. kann der Arbeitnehmer für die erste Jahreshälfte eine Besteuerung nach der 1 %-Methode vornehmen; ein Fahrtenbuch für das 1. Halbjahr muss er nicht führen. Für das 2. Halbjahr kann er hingegen ein Fahrtenbuch führen und eine Besteuerung nach der Fahrtenbuchmethode vornehmen. Sinnvoll ist ein Wechsel hin zur Fahrtenbuchmethode, wenn er z. B. alle Urlaubsfahrten bereits im 1. Halbjahr unternommen hat und im 2. Halbjahr nur noch wenige Privatfahrten unternommen wird.

Eine **Zuzahlung des Arbeitnehmers** für die Nutzung eines auch privat nutzbaren Dienstwagens mindert den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzungsmöglichkeit. Übersteigt die Zuzahlung des Arbeitnehmers einen sich nach der **Fahrtenbuchmethode** ergebenden geldwerten Vorteil, soll die Überzahlung dem FG Baden-Württemberg zufolge als Werbungskosten abziehbar sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Höhe der Zuzahlung nicht vom Umfang der Privatnutzung, sondern von der Kategorie des Fahrzeugs oder von der beruflichen Stellung des Arbeitnehmers abhängig ist. Die Finanzverwaltung wertet die Zuzahlung hingegen als Entgelt für die Privatnutzung und hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Hinweis: Abzuwarten bleibt zudem, ob ein Werbungskostenabzug auch im Rahmen der 1 %-Methode möglich ist, wenn die Zuzahlung höher ist als der sich nach der 1 %-Methode ergebende geldwerte Vorteil.

3. Neues zur Entfernungspauschale

Weniger gute Nachrichten gibt es bei der Entfernungspauschale, die für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Höhe von 0,30 € pro Entfernungskilo-

meter angesetzt wird: So hat der BFH die Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale betont. Das heißt, mit der Entfernungspauschale sind alle Aufwendungen abgegolten, auch z. B. die Kosten für eine etwaige **Falschbetankung** eines Diesel-Fahrzeugs mit Benzin, die auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfolgt.

Hinweis: Danach dürften künftig auch Kosten eines Unfalls auf dem Weg zur bzw. von der Arbeit nicht mehr als Werbungskosten absetzbar sein. Die Finanzverwaltung erkennt derartige Unfallkosten bislang noch als Werbungskosten neben der Entfernungspauschale an. In jedem Fall absetzbar sind Unfallkosten, wenn der Unfall auf einer Auswärtstätigkeit oder Dienstreise passiert.

Für die Ermittlung der Entfernungspauschale ist die **kürzeste Straßenverbindung** zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn ein Teil der Strecke mautpflichtig ist (z. B. Hafentunnel) oder mit dem vom Arbeitnehmer benutzten Verkehrsmittel (z. B. einem Moped) nicht befahren werden darf. Die Entfernungspauschale ist nämlich unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten sowie unabhängig von dem tatsächlich eingesetzten Verkehrsmittel (z. B. Moped) zu ermitteln.

Hinweis: Eine längere Straßenverbindung wird nur dann steuerlich akzeptiert, wenn diese **offensichtlich verkehrsgünstiger** ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird. Dies ist zu bejahen, wenn sich ein „unvoreingenommener und verständiger Verkehrsteilnehmer“ unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen ebenfalls für die Benutzung der längeren Strecke entschieden hätte. Dies kann z. B. bei der Benutzung einer (längeren) Autobahnstrecke statt einer (kürzeren) Strecke mit einer 30 km-Zone der Fall sein. Eine feste Zeitersparnis von beispielsweise 20 Minuten wird für die Annahme einer offensichtlich verkehrsgünstigeren Verbindung ausdrücklich nicht verlangt. Allerdings ist eine relativ große zu erwartende Zeitersparnis ein Indiz dafür, eine Verbindung als „offensichtlich verkehrsgünstiger“ anzusehen.

4. Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber

Der BFH sieht die Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn an. Damit hat das Gericht seine bisherige Rechtsprechung geändert. Nunmehr muss der Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen, wenn er Bußgelder bezahlt, die gegen seinen Arbeitnehmer aufgrund von Verstößen während der Arbeitszeit verhängt worden sind. Unbeachtlich ist, dass die Übernahme der Bußgelder im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt.

Relevant ist die neue Rechtsprechung insbesondere für Fuhrunternehmer und Lieferunternehmen, die Bußgelder wegen Falschparkens, Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Missachtung der Lenk- und Ruhezeiten übernehmen.

Hinweis: Zahlt der Arbeitnehmer das Bußgeld aus eigener Tasche, kann er es steuerlich nicht absetzen, weil der Steuerpflichtige Bußgelder, die gegen ihn selbst verhängt worden sind, nach dem Gesetz nicht abziehen darf.

5. Betriebsveranstaltungen

Die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung führt u. a. dann zu Arbeitslohn, wenn die auf den Arbeitnehmer entfallenden Kosten eine Freigrenze von 110 € übersteigen. Für die Ermittlung der auf den Arbeitnehmer entfallenden Kosten hat der BFH neue Grundsätze festgelegt. Danach fließen in die Bemessungsgrundlage nur diejenigen Aufwendungen ein, die der **Arbeitnehmer konsumieren** kann – denn nur insoweit ist er bereichert.

Beispiele: Kosten für das Essen und die Getränke, die Musik und eine etwaige Show sowie für das Taxi für die nächtliche Rückfahrt; die Taxikosten sind aber nur den Taxibenzutzern zuzurechnen. Außer Ansatz bleiben hingegen die Saalmiete, das Honorar für die Veranstaltungsagentur, Gemeinkosten (z. B. für die Buchhaltung) sowie Reisekosten für die von außerhalb anreisenden Arbeitnehmer.

Hinweis: Für den Arbeitnehmer ist es also günstiger, wenn die Saalmiete für den Veranstaltungsort hoch, die Kosten für das Buffet dagegen niedrig sind.

Die Kosten für die **Teilnahme von Ehegatten oder Kindern** des Arbeitnehmers dürfen dem Arbeitnehmer ebenfalls nicht zugerechnet werden und stellen daher keinen Arbeitslohn dar. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Veranstaltung einen sog. marktgängigen Wert hat, z. B. bei einem Musical- oder Konzertbesuch. Die Finanzverwaltung wendet die BFH-Entscheidungen derzeit noch nicht an.

Nicht entschieden hat der BFH die Frage, wie die Aufteilung der Kosten zu erfolgen hat, wenn weniger Personen an der Betriebsveranstaltung teilnehmen als sich angemeldet haben. Es bleibt offen, ob die Kosten auf die erschienenen Teilnehmer umzulegen sind (dies führt eher zu einem Überschreiten der Freigrenze und damit zu Arbeitslohn) oder ob die Kosten auf die angemeldeten und damit auch auf die nicht erschienenen Personen umzulegen sind.

Hinweis: Nach derzeitigen Plänen der Bundesregierung sollen ab 2015 wieder alle Kosten in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, also auch die Gemeinkosten wie z. B. die Saalmiete. Zudem sollen auch die auf die Begleitpersonen des Arbeitnehmers entfallenden Aufwendungen versteuert werden. Die Freigrenze soll jedoch auf 150 € pro Teilnehmer angehoben werden.

Bedeutung hat die Überschreitung der Freigrenze auch für die Umsatzsteuer: Steht von vornherein fest, dass die Kosten einer Veranstaltung pro Arbeitnehmer den Betrag von 110 € überschreiten, darf der Arbeitgeber die Vorsteuer aus den Kosten der Betriebsveranstaltung nicht abziehen.

6. Häusliches Arbeitszimmer

Beim Großen Senat des BFH ist ein Verfahren zu der Frage anhängig, ob Kosten für ein gemischt genutztes Arbeitszimmer **anteilig** geltend gemacht werden können, soweit das Arbeitszimmer beruflich genutzt wird.

Bislang wird ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich anerkannt, wenn es nahezu ausschließlich beruflich oder betrieblich genutzt wird, d. h. zu mindestens 90 %. Diese Auffassung ist nun ins Wanken geraten, nachdem der BFH das sog. Aufteilungsverbot teilweise aufgegeben hat. Deshalb hat nun der IX. Senat des BFH den Großen Senat angerufen.

Sollte der Große Senat dem Vorlagebeschluss folgen, wäre künftig ein **anteiliger Werbungskostenabzug** möglich, wenn das häusliche Arbeitszimmer anteilig für die berufliche Tätigkeit genutzt wird. Der Umfang des Abzugs könnte sich nach der zeitanteiligen Nutzung des Arbeitszimmers richten.

Beispiel: A nutzt ein häusliches Arbeitszimmer zu 60 % für seine Tätigkeit als Arbeitnehmer und zu 40 % privat. Die Kosten für das Arbeitszimmer betragen 1.000 €. Sollte ein anteiliger Abzug möglich sein, kann A 600 € als Werbungskosten abziehen.

Jedoch wäre der Höchstbetrag von 1.250 € zu beachten, wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt; möglicherweise mindert sich aber der Höchstbetrag bei einer anteiligen beruflichen Nutzung entsprechend.

Die hier dargestellten Grundsätze gelten auch für andere Einkunftsarten, wenn z. B. das Arbeitszimmer teilweise für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und teilweise privat genutzt wird.

Hinweis: Bei einer anteiligen beruflichen Nutzung des Arbeitszimmers sollten die anteiligen Kosten in der Steuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden und der Einkommensteuerbescheid verfahrensrechtlich offen gehalten werden, wenn die Kosten nicht anerkannt werden. Zudem sollte der zeitliche Nutzungsanteil eines häuslichen Arbeitszimmers zeitnah dokumentiert werden.

Von der anteiligen Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zu unterscheiden ist die sog. **Arbeitsecke** im Wohn- oder Schlafzimmer, d. h. die Nutzung eines Schreibtischs außerhalb eines häuslichen Arbeitszimmers. Insoweit ist noch der Ausgang eines Revisionsverfahrens beim BFH abzuwarten; dieses Verfahren ruht derzeit, bis der Große Senat über die anteilige Absetzbarkeit eines Arbeitszimmers entscheidet. Auch hier sollten die Kosten für eine Arbeitsecke vorsorglich geltend gemacht werden.

Neues gibt es zum sog. **Poolarbeitsplatz**, bei dem sich mehrere Arbeitnehmer mehrere Arbeitsplätze teilen. Die Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers setzt voraus, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ein Poolarbeitsplatz ist nach neuer BFH-Rechtsprechung kein „anderer zur Verfügung stehender Arbeitsplatz“, so dass die Aufwendungen für das häusli-

che Arbeitszimmer bis zur Höhe von 1.250 € als Werbungskosten absetzbar sind.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Arbeitnehmer am Poolarbeitsplatz nicht sämtliche Arbeiten erledigen kann, weil es nicht für jeden Arbeitnehmer einen Poolarbeitsplatz gibt (z. B. vier Arbeitsplätze für sechs Arbeitnehmer) und weil der Arbeitgeber nicht durch Anweisungen sichergestellt hat, dass jeder Arbeitnehmer auf einen Schreibtisch zugreifen kann.

Hinweis: Um ein häusliches Arbeitszimmer trotz eines Poolarbeitsplatzes absetzen zu können, sollte der Arbeitnehmer z. B. mittels einer Bescheinigung seines Arbeitgebers diese Voraussetzungen nachweisen. Aus der Bescheinigung sollte sich ergeben, dass die Zahl der Poolarbeitsplätze geringer ist als die Zahl der in diesem Bereich tätigen Arbeitnehmer und dass es keine Anweisungen des Arbeitgebers gibt, die gewährleisten, dass jeder Arbeitnehmer stets einen Poolarbeitsplatz nutzen kann.

Nicht steuerlich anerkannt wird hingegen ein sog. **Telearbeitsplatz**, wenn der Arbeitnehmer auch im Betrieb seines Arbeitgebers statt an seinem häuslichen Telearbeitsplatz arbeiten könnte. In diesem Fall steht dem BFH zufolge dem Arbeitnehmer ein anderer Arbeitsplatz (im Betrieb seines Arbeitgebers) zur Verfügung, den er nutzen könnte.

Hinweis: Die Kosten für einen Telearbeitsplatz sind nur dann steuerlich anzuerkennen, wenn dem Arbeitnehmer aufgrund der Vereinbarung über die Einrichtung eines häuslichen Telearbeitsplatzes oder einer Zusatzvereinbarung die Nutzung des betrieblichen Arbeitsplatzes untersagt wäre, d. h. wenn der Telearbeitsplatz den Arbeitsplatz im Betrieb ersetzt. Es genügt nicht, dass sich der Arbeitgeber an den Kosten des Telearbeitsplatzes beteiligt.

7. Lohnsteuerpauschalierung bei Sachzuwendungen

Bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen an Arbeitnehmer kommt eine Pauschalierung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber in Höhe von 30 % in Betracht. Es gelten die gleichen Grundsätze wie bei Sachzuwendungen an Kunden/Geschäftsfreunde (s. o. Abschn. I. 3.).

Aufgrund der neuen Rechtsprechung des BFH ist nun zu beachten, dass eine Pauschalierung nicht erfolgen sollte, wenn die Sachzuwendungen an Arbeitnehmer geleistet werden, die in Deutschland nicht steuerpflichtig sind (z. B. Arbeitnehmer einer ausländischen Tochtergesellschaft), oder wenn die Sachzuwendungen nicht vom Arbeitgeber, sondern von einem Gesellschafter erbracht werden; denn dann handelt es sich nicht um betriebliche Zuwendungen.

Ferner scheidet eine Pauschalierung auch dann aus, wenn die Sachzuwendung für den Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn darstellt. Arbeitslohn liegt nicht vor, wenn die Sachzuwendung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt.

Beispiel: Der Arbeitnehmer muss an einer Regatta-Begleitfahrt seines Arbeitgebers teilnehmen und dort Kunden betreuen. Die Teilnahme des Arbeitnehmers liegt wegen der Kundenbetreuung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Arbeitslohn ist nicht gegeben, so dass eine Pauschalierung unzulässig ist.

IV. Vermieter

1. Schadensersatz wegen Baumängeln

Werden innerhalb von drei Jahren nach Erwerb eines Grundstücks Baumaßnahmen für Modernisierung oder Instandsetzung durchgeführt, so können die Aufwendungen hierfür nur über die Nutzungsdauer des Gebäudes – in der Regel 50 Jahre – abgeschrieben werden, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer mehr als 15 % der Anschaffungskosten für das Gebäude ausmachen (sog. **anschaffungsnahe Aufwendungen**). Ein sofortiger Werbungskostenabzug ist damit nicht möglich.

Das Risiko anschaffungsnahe Aufwendungen kann bei einer Rückzahlung eines Teils des Kaufpreises durch den Verkäufer wegen Baumängeln vermindert werden, indem als Grund für die Rückzahlung ausdrücklich die Beseitigung von Baumängeln in der Rückzahlungsvereinbarung angegeben wird. Nach der Rechtsprechung des BFH ist die Rückzahlung dann nämlich mit den eigenen Bauaufwendungen des Käufers zu verrechnen und mindert damit die Summe der – steuerschädlichen – Aufwendungen für Modernisierung oder Instandsetzung.

Beispiel: A kauft ein vermietetes Grundstück für 400.000 €. Im Folgejahr zahlt A für Modernisierungsmaßnahmen 80.000 € (20 %), die an sich zu anschaffungsnahe Aufwendungen führen. Wegen Baumängeln am Gebäude erhält A aber vom Verkäufer eine Rückzahlung in Höhe von 25.000 €. Diese Rückzahlung kann er mit seinen Bauaufwendungen verrechnen, so dass seine Aufwendungen lediglich 55.000 € betragen und die 15 %-Grenze nicht übersteigen. Die Aufwendungen sind daher sofort abziehbar. Bei einer bloßen Rückzahlung eines Teils des Kaufpreises wäre eine solche Verrechnung nicht möglich.

2. Schuldzinsenabzug nach Veräußerung der Immobilie

Bei einer Veräußerung einer vermieteten Immobilie nach Ablauf der Spekulationsfrist können Steuerpflichtige noch die **Schuldzinsen** für den Immobilienkredit steuerlich absetzen, soweit der Veräußerungserlös nicht hoch genug ist, um den Kredit zu tilgen. Dies hat der BFH nun entschieden. Bislang hatte das Gericht den nachträglichen Schuldzinsenabzug nur für den Fall einer Veräußerung innerhalb der 10jährigen Spekulationsfrist bejaht. Für Steuerpflichtige ist die neue Rechtsprechung vorteilhaft, wenn der Veräußerungserlös niedriger ist als die im Veräußerungszeitpunkt noch vorhandene Kreditverbindlichkeit.

Hinweis: Der Steuerpflichtige kann nach der Veräußerung auch eine Umfinanzierung vornehmen und die Zinsen des neuen Darlehens als Werbungskosten absetzen, soweit dieses nicht höher ist als der nach Tilgung in Höhe des Veräußerungserlöses verbleibende Altkredit. Für das neue Darlehen muss aber eine marktübliche Finanzierung und damit auch eine vertraglich fixierte Tilgung vereinbart werden. Ein zunächst tilgungsfreies Neudarlehen würde also nicht anerkannt werden. Der Steuerpflichtige kann den Veräußerungserlös – unabhängig davon, ob er höher oder niedriger ist als der Kredit – auch für die Anschaffung einer neuen Mietimmobilie verwenden und dann ebenfalls weiterhin die Schuldzinsen absetzen.

Ein Schuldzinsenabzug nach Veräußerung der Immobilie ist nach der neuen BFH-Rechtsprechung hingegen nicht mehr möglich, wenn der Vermieter schon vor der Veräußerung der Immobilie seine **Einkünftezielungsabsicht**, d. h. Vermietungsabsicht aufgegeben hat.

Hinweis: Bei Mehrfamilienhäusern ist die Vermietungsabsicht für jede einzelne Wohnung bzw. für jedes einzelne Geschäftslokal gesondert prüfen. Selbst wenn also für einzelne Wohnungen keine Vermietungsabsicht mehr bestand, wäre hinsichtlich der anderen Wohnungen ein Schuldzinsenabzug noch möglich.

3. Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Immobilienerwerb

Bei einem unentgeltlichen Erwerb einer vermieteten Immobilie, z. B. durch Schenkung oder aufgrund einer Erbauseinandersetzung, können Anschaffungsnebenkosten entstehen, wenn der Beschenkte etwa die Notarkosten oder die Grunderwerbsteuer zahlt.

Der BFH hat nun der Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen und hält eine Abschreibung auf derartige Anschaffungsnebenkosten bei einem unentgeltlichen Erwerb für zulässig. Unbeachtlich ist also, dass dem Beschenkten gar keine Anschaffungskosten entstanden sind.

Hinweis: Die Abschreibung richtet sich nach den Grundsätzen, die für Gebäude gelten – in der Regel sind dies 2 % pro Jahr. Abschreibbar ist aber nur der Teil der Anschaffungsnebenkosten, der auf das Gebäude entfällt, nicht jedoch der Teil, der auf den Grund und Boden entfällt. Die Anschaffungsnebenkosten müssen daher aufgeteilt werden. Daneben kann auch noch die Abschreibung des Rechtsvorgängers (z. B. Schenkers oder Erblassers) auf das Gebäude fortgeführt werden.

4. Zuordnung und Aufteilung von Vorsteuern bei gemischt genutzten Gebäuden

Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Vorsteuer nur anteilig abziehbar; s. hierzu die Ausführungen in Abschn. I. 8. Soweit die Vorsteuer nicht abziehbar ist, erhöht sie die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

5. Darlehensverträge mit nahen Angehörigen

Die steuerliche Anerkennung von Darlehensverträgen mit nahen Angehörigen wird vom BFH erleichtert, wenn das Darlehen der Finanzierung einer vermieteten Immobilie dient; s. hierzu die Ausführungen in Abschn. I. 1.

V. Kapitalanleger

1. Zinsen auf Steuererstattungen

Beendet worden ist nunmehr der Streit, ob Erstattungszinsen des Finanzamts zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören. Der BFH hat dies bejaht und damit seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben.

Hinweis: Erstattungszinsen müssen daher in allen noch offenen Fällen versteuert werden, während Nachzahlungszinsen weiterhin nicht abziehbar sind.

2. Zinseinnahmen bei Schneeballsystem

Zu den steuerpflichtigen Zinseinnahmen gehören auch Zinsgutschriften aus einem sog. Schneeballsystem. Voraussetzung für die Steuerpflicht ist nach der Rechtsprechung des BFH jedoch die **Leistungsbereitschaft und die Leistungswilligkeit** des – in der Regel kriminellen – Betreibers des Schneeballsystems. Für die Leistungswilligkeit und damit für die Steuerpflicht der Zinsen genügt es, wenn der Betreiber auf Aufforderung des Anlegers die Zinsen tatsächlich auszahlen würde.

Kommt der Anleger einer „Empfehlung“ des Betreibers zu einer Wiederanlage der Zinsen nach und entscheidet er sich damit gegen eine Aufforderung zur Auszahlung der Zinsen, so sind die Zinsen steuerpflichtig, wenn der Betreiber einer Auszahlungsaufforderung nachgekommen wäre.

Hinweis: Auf die Kenntnis des Anlegers vom Schneeballsystem kommt es nicht an. Unbeachtlich ist auch, dass die „Empfehlung“ zur Wiederanlage dazu diente, den Zusammenbruch des Schneeballsystems zu verhindern. Für Opfer eines Schneeballsystems ist die Rechtsprechung fatal, weil sie Gutschriften versteuern müssen, obwohl sie später sowohl den Anlagebetrag als auch die Gutschriften verlieren. Insbesondere bei unseriöser Werbung (z. B. Telefonanrufe mit Hinweis auf Insider-Wissen) und unüblich hohen Renditen ist Vorsicht bei einer Geldanlage geboten.

VI. Alle Steuerzahler

1. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Erfreuliche Entwicklungen gibt es bei der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Der Gesetzgeber gewährt hier eine Steuerermäßigung von 20 % auf den Rechnungsbetrag, maximal 1.200 € (bei Handwerkerleistungen im eigenen

Haushalt) bzw. 4.000 € (bei haushaltsnahen Dienstleistungen).

Der BFH hat nun entschieden, dass die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen für die **Schneeräumung** vor dem Haus des Steuerpflichtigen gewährt wird, auch wenn hiermit zugleich der öffentliche Gehweg geräumt wird. Der öffentliche Gehweg gehört nämlich noch zum Haushalt des Steuerpflichtigen, wenn eine Pflicht zur Schneebeseitigung besteht. Damit hat der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen, die die Steuerermäßigung nur für den Winterdienst auf dem eigenen Grundstück des Steuerpflichtigen gewähren will.

Hinweis: Nach der Urteilsbegründung dürfte die Steuerermäßigung auch für die Kosten der Straßenreinigung vor dem Haus bzw. der Wohnung des Steuerpflichtigen gewährt werden.

Außerdem ist die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Haushalt auch für die Kosten eines nachträglich geschaffenen **Wasser-Hausanschlusses** zu gewähren. In diesem Punkt hat der BFH ebenfalls der Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen. Begünstigt sind damit die Arbeitskosten für den nachträglichen Anschluss des selbstgenutzten Hauses an das öffentliche Versorgungsnetz.

Hinweis: Nicht begünstigt sind Handwerkerkosten für den Hausanschluss eines Neubaus, da sich die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen auf Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen beschränkt. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind die Materialkosten. In der Rechnung muss daher der begünstigte Rechnungsanteil für die Arbeitskosten gesondert ausgewiesen werden.

2. Außergewöhnliche Belastungen

Positiv ist auch die neue BFH-Rechtsprechung bei den außergewöhnlichen Belastungen. So erkennt das Gericht die Kosten für eine **Unterbringung und Pflege in einem Wohnstift** als außergewöhnliche Belastung an, wenn die Unterbringung aufgrund einer Krankheit erfolgt und sich die Kosten nicht außerhalb des üblichen Rahmens bewegen. Die Wohnung im Pflegeheim darf also beispielsweise nicht zu groß sein.

Hinweis: Von den Aufwendungen sind allerdings noch eine sog. Haushaltsersparnis und ein etwaiger Ersatz seitens der Pflegeversicherung abzuziehen. Nicht abziehbar sind die Unterbringungskosten für den nicht pflegebedürftigen Ehegatten, der mit seinem pflegebedürftigen Ehepartner in das Wohnstift zieht. Hier sind nur die auf den pflegebedürftigen Ehegatten entfallenden Kosten abziehbar.

Als außergewöhnliche Belastungen werden auch die Kosten für einen **Treppenlift** anerkannt, wenn dieser medizinisch notwendig ist, z. B. wegen einer Gehbehinderung.

Die medizinische Notwendigkeit muss dem BFH zufolge nicht durch ein vor dem Einbau des Treppenliftes eingeholtes amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Be-

scheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen werden. Zwar fordert der Gesetzgeber solche Nachweise u. a. für medizinische Hilfsmittel, die allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind. Ein Treppenlift gehört jedoch nicht hierzu.

Hinweis: Bestreitet das Finanzamt die medizinische Notwendigkeit des Treppenlifts, reicht ein bloßes ärztliches Attest des Hausarztes nicht aus. Vielmehr muss ein medizinisches Gutachten durch einen Sachverständigen eingeholt werden. Will man die damit verbundenen Kosten und auch ein Prozessrisiko vermeiden, empfiehlt es sich dennoch, vorab ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einzuholen.

Schließlich hat der BFH auch die Kosten für eine **heileurythmische Behandlung** als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn die Heileurythmie medizinisch notwendig ist. Für den Nachweis der medizinischen Notwendigkeit der Heileurythmie bei derartigen Heilbehandlungen genügt eine ärztliche Verordnung oder die Verordnung eines Heilpraktikers.

Hinweis: Ein vorab erstelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorab erstellte ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ist hier nicht erforderlich. Ein solcher Nachweis wird nur bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden verlangt, wie z. B. bei Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, bei einer Sauerstoff- oder einer Eigenbluttherapie. Die Heileurythmie dagegen ist wissenschaftlich anerkannt; dies gilt auch für die Homöopathie und für die Phytotherapie (Pflanzenheilkunde).

3. Einheitliches Vertragswerk bei der Grunderwerbsteuer

Beim Kauf eines unbebauten Grundstücks, das anschließend bebaut wird, besteht die Gefahr, dass sich die Grunderwerbsteuer nicht nur nach dem Kaufpreis für das unbebaute Grundstück bemisst, sondern zusätzlich auch nach dem Kaufpreis für das Haus. Der BFH stellt in seiner neuen Rechtsprechung nämlich geringere Anforderungen an ein sog. **einheitliches Vertragswerk**, das zugunsten des Finanzamts eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ermöglicht.

Mit dem Rechtsinstitut des einheitlichen Vertragswerks werden Fälle erfasst, in denen bereits bei Erwerb des unbebauten Grundstücks beabsichtigt ist, dass entweder der Verkäufer oder ein mit ihm kooperierender Bauunternehmer das Grundstück bebauen wird. Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist dann die Summe aus dem Kaufpreis für das Grundstück und den Gebäudeherstellungskosten. Der Erwerber muss also genauso viel Grunderwerbsteuer zahlen, als ob er ein bebautes Grundstück erworben hätte.

Nach der neuen Rechtsprechung kommt es für die Annahme eines einheitlichen Vertragswerks nun nicht mehr darauf an, dass der Käufer das Zusammenwirken auf der Verkäuferseite erkennen konnte. Es genügt vielmehr ein

aufeinander abgestimmtes Verhalten von Grundstücksverkäufer und Bauunternehmer, das auf die Bebauung des zu verkaufenden Grundstücks gerichtet ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Verkäufer und der Bauunternehmer mit derselben Vermittlungsgesellschaft Provisionsvereinbarungen (für die Vermittlung des Grundstücks sowie für die Vermittlung der Bebauung) getroffen haben.

Hinweis: Um das Risiko eines einheitlichen Vertragswerks zu vermindern, müsste sich der Käufer alle Vertragsbeziehungen des Verkäufers und des Bauunternehmers offenlegen lassen, um mögliche Verbindungen zwischen diesen zu prüfen. Dies wird praktisch kaum möglich sein. Sicherer ist es für den Käufer nur, wenn er erst nach dem Abschluss des Grundstückskaufvertrags mit der Planung der Bebauung beginnt.

4. Zulässigkeit einer Kettenschenkung

Im Bereich der Schenkungsteuer hat der BFH eine sog. Kettenschenkung akzeptiert und sie nicht als gestaltungsmisbräuchlich angesehen. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist aber, dass die Mittelsperson nicht zu einer Weiterschenkung verpflichtet ist.

Bei einer Kettenschenkung erfolgt die Schenkung über eine Mittelsperson, die sowohl zum Schenker als auch zum Beschenkten in einem besonderen Verwandtschaftsverhältnis steht, so dass günstigere Steuerklassen und Freibeträge anwendbar sind. Eine Kettenschenkung kommt insbesondere bei Schenkungen an Schwiegerkinder oder Enkelkinder in Betracht.

Beispiel: Eine Mutter schenkt zunächst ihrem Sohn ein Grundstück. Anschließend schenkt der Sohn das Grundstück seiner Ehefrau. Beide Schenkungen fallen unter die günstigste Steuerklasse (Steuerklasse I), und der Freibetrag beträgt jeweils 400.000 € bzw. 500.000 €. Bei einer Schenkung der Mutter unmittelbar an ihre Schwiegertochter würde die höhere Steuerklasse II greifen und nur ein Freibetrag von 20.000 € gelten.

Hinweis: Vermieden werden muss eine Vereinbarung der Schenkung und Weiterschenkung in einer gemeinsamen notariellen Urkunde; denn dann kann die Mittelsperson nicht mehr frei über die Weiterschenkung entscheiden. Eine Vereinbarung in zwei nacheinander folgenden notariellen Urkunden wird hingegen vom BFH akzeptiert. Der BFH macht erneut deutlich, dass es nahen Angehörigen freisteht, ihre Verträge steuerlich möglichst günstig zu gestalten.

5. Bevorstehende Gesetzesänderungen

a) Verschärfung der Selbstanzeige

Der Bundesrat hat sich mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Neuregelung der strafbefreienden Selbstanzeige** auseinandergesetzt. Das Votum der Länder: keine Einwände.

Nach derzeitigem Stand sieht alles danach aus, dass das Gesetz – wie es zurzeit im Entwurf vorliegt – Ende des Jahres verabschiedet wird und zum 1. 1. 2015 in Kraft tritt.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Folgende Regelungen sind vorgesehen:

Der bisherige **Schwellenwert**, bis zu dem eine eigenständig angezeigte Steuerhinterziehung ohne Zuschlag straffrei bleibt, sinkt von 50.000 € auf 25.000 €. Übersteigt der Hinterziehungsbetrag 25.000 €, müssen Zuschläge gezahlt werden, damit von einer weiteren Strafverfolgung abgesehen wird.

Diese sind wie folgt **gestaffelt**:

- Bei einem Hinterziehungsbetrag von 25.000 € bis 100.000 € wird ein Zuschlag von 10 % der hinterzogenen Steuern fällig.
- Zwischen 100.000 € und einer Million € liegt der Zuschlag bei 15 %.
- Bei einem Hinterziehungsbetrag über einer Million € wird ein Zuschlag von 20 % erhoben.

Zurzeit beträgt der Zuschlag pauschal 5 % bei Überschreiten der 50.000 €-Grenze.

Darüber hinaus wird künftig nur derjenige Straffreiheit erlangen, der neben den verkürzten Steuern auch die **Hinterziehungszinsen** sowie ggf. anzurechnende **Nachzahlungszinsen** fristgerecht entrichtet.

Hinsichtlich des **Nacherklärungszeitraums** soll eine Strafbefreiung nur noch dann in Betracht kommen, wenn der Steuerpflichtige seine bislang unterlassenen oder unvollständigen Angaben für die **letzten zehn Jahre** nacherklärt. Bisher besteht diese Verpflichtung nur in Fällen einer besonders schweren Steuerhinterziehung. Auf die Verdoppelung der strafrechtlichen Verjährungsfrist in allen Fällen der Steuerhinterziehung, wie es der Referentenentwurf noch vorsah, wurde verzichtet.

b) Weitere Steueränderungen

Ebenfalls hat der Bundesrat über den Regierungsentwurf des sog. **Zollkodexanpassungsgesetz** beraten. Das Ergebnis ist eine 108-seitige Stellungnahme. Danach macht der Bundesrat seine Zustimmung zu dem Gesetz von der Aufnahme diverser Steuervereinfachungsregelungen abhängig. Die Länderkammer verweist in diesem Zusammenhang auf einen von ihr beschlossenen Gesetzentwurf zur Vereinfachung des Steuerrechts, der dem Bundestag seit April 2014 vorliegt und über den noch nicht entschieden wurde. Ob die Regelungen vom Bundestag in das Gesetz aufgenommen werden, ist offen, sodass wir derzeit **keine verlässlichen Aussagen** über den Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens und mögliche Gesetzesänderungen treffen können.

6. Beiträge und Rechengrößen 2015

Der Beitragssatz zur **gesetzlichen Krankenversicherung** wird ab dem 1. 1. 2015 von 15,5 % auf 14,6 % gesenkt (AG/AN-Anteil je 7,3 %). Der bisherige Beitragssatzanteil des AN i.H.v. 0,9 % entfällt. Krankenkassen können dafür künftig einkommensabhängig Zusatzbeiträge erheben. Der Beitragssatz zur **Pflegeversicherung** steigt um 0,3 Beitragssatzpunkte auf 2,35 % (2,6 % Kinderlose). Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** ist

noch offen. Der Beitrag zur **Arbeitslosenversicherung** wird sich voraussichtlich nicht ändern (weiterhin 3 %) Fest steht der **Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung**. Er bleibt bei 5,2 %.

Die **Rechengrößen in der Sozialversicherung** für 2015 lauten vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2015 wie folgt:

Beitragsbemessungsgrenze West	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	6.050 €/72.600 € (2014: 5.950 €/71.400 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	7.450 €/89.400 € (2014: 7.300 €/87.600 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.125 €/49.500 € (2014: 4.050 €/48.600 €)
Beitragsbemessungsgrenze Ost	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	5.200 €/62.400 € (2014: 5.000 €/60.000 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	6.350 €/76.200 € (2014: 6.150 €/73.800 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.125 €/49.500 € (2014: 4.050 €/48.600 €)

Die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat (z. B. für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), erhöht sich auf 2.835 €/Monat (2014: 2.765 €/Monat). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 2.415 €/Monat (2014: 2.345 €/Monat). Die **Versicherungspflichtgrenze** in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 54.900 € (2014: 53.550 €).

Voraussichtliche Sachbezugswerte 2015

Amtliche Sachbezugswerte	2015	2014
Freie Verpflegung (Monat)	229 €	229 €
Freie Unterkunft (Monat)	223 €	221 €
Gesamt	452 €	450 €
Frühstück (Monat/Tag)	49 €/1,63 €	49 €/1,63 €
Mittag- und Abendessen (Monat/Tag)	90 €/3 €	90 €/3 €

B. Wirtschaftsrecht

1. Mindestlohn ab 2015

Ab dem 1. 1. 2015 gilt grundsätzlich ein Mindestlohn von 8,50 €. **Bis zum 31. 12. 2016** sind niedrigere Löhne nur erlaubt, wenn ein entsprechender **Tarifvertrag** dies vorsieht und durch Rechtsverordnung auf Grundlage des

Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für **allgemein verbindlich** erklärt wurde. Dies betrifft beispielsweise die fleischverarbeitende Industrie, die Zeitarbeitsbranche und das Friseurhandwerk. Im Hotel- und Gaststättengewerbe dagegen sind die Tarifgespräche gescheitert, sodass hier der Mindestlohn zum 1. 1. 2015 anzuwenden ist.

Ab dem **1. 1. 2017** wird der Mindestlohn dann für alle Beschäftigten bei mindestens 8,50 € liegen und ausnahmslos **für alle Branchen** gelten.

Für **Zeitungszusteller** gilt eine stufenweise Einführung des Mindestlohns: Ab dem 1. 1. 2015 erhalten sie mindestens 75 %, ab dem 1. 1. 2016 mindestens 85 % des geltenden Mindestlohns. Ab dem 1. 1. bis zum 31. 12. 2017 sind es dann 8,50 €. Danach steht ihnen der dann von der Mindestlohnkommission beschlossene Mindestlohn ohne Einschränkung zu.

Der Mindestlohn gilt auch für **Saisonkräfte in der Landwirtschaft**. Jedoch wird hier die bereits vorhandene Möglichkeit der kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung von 50 auf 70 Tage ausgedehnt (befristet auf vier Jahre). Die Höhe des Mindestlohns wird hierdurch nicht beeinflusst.

Der Mindestlohn gilt auch für **Minijobber**.

Auch Praktikanten, die während des Studiums oder der Berufsausbildung ein **freiwilliges Praktikum** machen, bekommen den Mindestlohn für Zeiten, die **über drei Monate hinausgehen**. Ebenfalls Mindestlohn erhalten Praktikanten, die außerhalb eines Studiums oder einer Ausbildung ein Praktikum machen. Voraussetzung: Sie müssen bereits ein abgeschlossenes Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung haben. Für **Pflichtpraktika** im Rahmen der Schulzeit, des Studiums oder der Ausbildung muss kein Mindestlohn gezahlt werden. Ebenfalls ausgenommen sind freiwillige Praktika, von einer Dauer bis zu drei Monaten, wenn diese zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen.

Bei Beschäftigten, die zuvor über **ein Jahr arbeitslos** waren, kann der Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vom Mindestlohn abweichen. Zum 1. 6. 2016 wird die Bundesregierung darüber berichten, inwieweit diese Regelung die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gefördert hat, und eine Einschätzung dazu abgeben, ob sie fortbestehen soll.

2. Schwarzarbeit wird nicht bezahlt

Bereits im letzten Jahr hatten wir an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Mängelgewährleistungsansprüche im Falle der Schwarzarbeit ausgeschlossen sind. Denn bei einem Verstoß gegen das Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz ist der gesamte Werkvertrag nichtig. Folgerichtig hat nun der Bundesgerichtshof in diesem Jahr entschieden, dass ein Schwarzarbeiter seinen „vertraglichen Zahlungsanspruch“ gegen den Empfänger der Leistung nicht einklagen kann.

Auch ein Anspruch auf Ausgleich der Bereicherung des Leistungsempfängers besteht nicht, da der Unternehmer mit seiner Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat.

3. Provisionen beim Elterngeld

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass Provisionen bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigen sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Provisionen neben dem monatlichen Grundgehalt mehrmals im Jahr nach festgelegten Berechnungsstichtagen regelmäßig gezahlt werden. Die Zuordnung von Entgelt zu den sonstigen Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren ist dabei kein "K.O.-Kriterium" für die Höhe des Elterngeldes.

Denn Steuerrecht und Elterngeldrecht verfolgen **unterschiedliche Ziele**: Das Steuerrecht sieht für sonstige Bezüge zum Schutz des Steuerpflichtigen besondere Besteuerungsvorschriften vor, ohne dass es Provisionen dabei steuerfrei stellt.

Was im Steuerrecht zum Schutz des Steuerpflichtigen gedacht ist, würde im Elterngeldrecht jedoch zu einem Nachteil beim Elterngeld führen. Dafür gebe es keine ausreichenden sachlichen Gründe, so das BSG. Regelmäßige, mehrmals im Jahr zusätzlich zum Grundgehalt gezahlte Provisionen seien elterngeldrechtlich nicht anders zu behandeln als das Grundgehalt.

Provisionen bleiben nach Sinn und Zweck des Gesetzes damit nur dann unberücksichtigt, soweit sie nicht rechtzeitig gezahlt werden und es durch ihre Voraus- oder Nachzahlung zu einer Verlagerung in den für das Elterngeld maßgeblichen Beobachtungszeitraum (Bemessungszeitraum = letzte zwölf Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes) kommt. In diesem Fall könnte ihre Berücksichtigung dazu führen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse im Beobachtungszeitraum, an die das Elterngeld anknüpfen will, unzutreffend abgebildet werden und das Elterngeld durch diese außergewöhnliche Zahlung zu hoch ausfällt.

4. Dienstwagen erhöht Unterhalt

Der Dienstwagen, der einem unterhaltspflichtigen Arbeitnehmer zur privaten Nutzung zu Verfügung gestellt wird, erhöht sein unterhaltspflichtiges Einkommen in dem Umfang, in dem er Aufwendungen für die Unterhaltung eines eigenen Pkw spart. Dies hat das Oberlandesgericht Hamm kürzlich entschieden.

Denn der Arbeitnehmer erhält einen monatlichen Nutzungsvorteil, der beim unterhaltspflichtigen Einkommen zu berücksichtigen ist.

Hinweis: Der Vorteil kann mit dem in der Gehaltsabrechnung angegebenen Betrag bewertet werden, sofern nicht ein geringerer Umfang der Privatnutzung im Verhältnis zur gesamten Nutzung dargelegt wird.

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.